

ZAR Zentrum für Aus-und Fortbildung im Recht

Auszug aus dem Skript

Zivilrecht I (BGB-AT)

www.zar-fernstudium.de

Impressum

Skript, Layout und Konzept wurden entwickelt durch das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Zum Tal 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858-698337

Email: zar@rechtsassistent.de

Internet: www.zar-fernstudium.de

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Verbreitung, Weitergabe oder Vervielfältigung auch einzelner Teile sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
1. Einführung	7
1.1. Das Zivilrecht im Rechtssystem	7
1.1.1. Der Standort des Zivilrechts im Rechtssystem	7
1.1.2. Aufgabe des Zivilrechts.....	9
1.1.3. Der Aufbau des BGB	9
1.1.4. Materielles Zivilrecht und Zivilprozessrecht.....	9
1.1.5. Gesetz und Norm.....	10
1.1.5.1. Einteilung von Normen im Zivilrecht.....	10
1.1.5.2. Der Aufbau einer Norm	10
1.1.5.3. Die Zitierung von Vorschriften	11
1.2. Entstehung und Geschichte.....	11
1.3. Grundbegriffe	13
1.3.1. Willenserklärung, geschäftsähnliche Handlung und Realakt	13
1.3.1.1. Die Willenserklärung	13
1.3.1.1.1. Das Willenselement der Willenserklärung	14
1.3.1.1.2. Das Erklärungselement der Willenserklärung	14
1.3.1.1.3. Arten von Willenserklärungen.....	14
1.3.1.1.4. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen.....	15
1.3.1.1.5. Die Auslegung der Willenserklärung	15
1.3.1.1.6. Schweigen als Willenserklärung?	16
1.3.1.2. Geschäftsähnliche Handlungen und Realakte.....	17
1.3.2. Objektives und subjektives Recht.....	18
1.3.2.1. Arten subjektiver Rechte	18
1.3.2.1.1. Herrschaftsrechte	18
1.3.2.1.2. Ansprüche.....	19
1.3.2.1.3. Gestaltungsrechte	19
1.3.2.1.4. Persönlichkeitsrechte	19
1.3.2.2. Der Erwerb des subjektiven Rechts.....	19
1.3.3. Das Rechtsgeschäft.....	22
1.3.4. Das Schuldverhältnis	23
1.3.5. Das Abstraktionsprinzip.....	24

1.3.5.1. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	24
1.3.5.2. Unterschiede zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	26
1.3.5.3. Kausalgeschäft und abstraktes Geschäft	26
1.3.5.4. Inhalt des Abstraktionsprinzips	27
1.4. Lernhilfe	30

Vorwort

Das Modul „Zivilrecht“ vermittelt im Rahmen des Rechtsgrundkurses einen fundierten Einblick in die juristische Methodenlehre zur Erstellung eines Gutachtens im Zivilrecht und bietet die Möglichkeit, anhand von praktischen Beispielen diese Methode einzuüben. Darüber hinaus werden die fünf Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Zivilprozessordnung (ZPO) im Überblick vorgestellt.

Aufgrund der Darstellung ist es möglich, dem Nichtjuristen oder Studienanfänger einen leicht verständlichen und doch fundierten Einblick in das Zivilrecht zu ermöglichen und in relativ kurzer Zeit –freilich unter Verzicht auf Regelabweichungen, Sonderfälle und Details die letztlich nur für den Volljuristen von Bedeutung sind- ein Basiswissen in grundlegenden zivilrechtlich relevanten Materien zu schaffen, was selbst im juristischen Studium erst nach mehreren Semestern erreicht wird.

Zu Beginn eines jeden Kapitels wird auf den jeweiligen Themenschwerpunkt unter Nennung der „Key-Words“ hingewiesen. Die anschließende Darstellung des Lernstoffes erfolgt in verständlicher Art und Weise und setzt keine juristischen Vorkenntnisse voraus. Anhand von vielen Beispielen wird der Bezug zur Praxis hergestellt. Am Ende eines jeden Lernabschnitts werden die wichtigsten Ergebnisse und Definitionen noch einmal zusammengefasst. Hierdurch weiß der Leser stets, was wichtig ist und was er sich einprägen muss, um die nachfolgenden Kapitel zu verstehen. Sodann sind mehrere Übungsteile mit Fragen und kleinen Fällen eingefügt, die den Lernprozess unterstützen.

Zum Verständnis des Moduls „Zivilrecht“ sind außer den Gesetzestexten zum BGB und der ZPO keine weiteren Bücher oder sonstigen Unterrichtsmaterialien erforderlich. Die Gesetzestexte sind in jeder Buchhandlung als Taschenbuch erhältlich und kosten jeweils ca. 8 bis 10 Euro.

1. Einführung

Die Vorsilbe „Zivil“ in dem Begriff **Zivilrecht** stammt von dem lateinischen Wort „civis“, zu Deutsch „der Bürger“, ab. Das Zivilrecht ist also das Recht der Bürger, oder einfach das bürgerliche Recht. Gemeint ist damit nicht das Recht des Bürgers gegenüber dem Staat oder der Verwaltung, sondern das Recht der Bürger **untereinander**.

Die Grundfrage im Zivilrecht lautet: wer kann was von wem aufgrund welcher rechtlichen Vorschrift verlangen? Das Zivilrecht ist damit von dem Interessengegensatz geprägt, der dadurch entsteht, dass eine Privatperson etwas von einer anderen Privatperson fordert. Dabei kann es sich entweder um die Zahlung einer Geldsumme, oder aber die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung handeln.

Im Zivilrecht haben sich verschiedene Arbeitsmethoden herausgebildet, um solche Fragestellungen systematisch einer Lösung zuzuführen, die von der Rechtsgemeinschaft akzeptiert wird. Die bloße Kenntnis einzelner Rechtsnormen oder Lösungen zu ganz bestimmten Fragen ist regelmäßig nutzlos. Denn verändert sich der zugrunde liegende Lebenssachverhalt oder ein Gesetz auch nur geringfügig, so ändert sich vielfach auch die Lösung, und zwar oftmals ganz grundlegend. Die Erarbeitung zivilrechtlicher Grundkenntnisse ist daher nur dann von Erfolg gekrönt, wenn damit auch die Erarbeitung der Falllösungsmethodik und Rechtsanwendungstechnik einhergeht.

Zu den einzelnen Schritten dieser Arbeitsmethode gehört die Kenntnis des systematischen Aufbaus eines Falles, die im nächsten Kapitel dieses Skripts vermittelt wird. Darüber hinaus gehört hierzu die Kenntnis der Falllösungsmethodik, die das richtige Erfassen des Lebenssachverhalts, aus dem sich die konkrete rechtliche Frage ergibt, und die anschließende Anwendung von Rechtsnormen auf den Sachverhalt beinhaltet. Hierauf wird ebenfalls im nächsten Kapitel eingegangen.

In diesem ersten und einführenden Kapitel werden zunächst der Standort des Zivilrechts im gesamten Rechtssystem sowie erste grundlegende Begriffe, die für das weitere Verständnis des Skripts erforderlich sind, dargestellt. Anschließend wird kurz auf die Geschichte des Zivilrechts eingegangen. Das Kapitel endet mit der Erschließung weiterer wichtiger Begriffe des Zivilrechts.

1.1. Das Zivilrecht im Rechtssystem

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Sie lernen den Standort des Zivilrechts im Rechtssystem kennen: die Abgrenzung zum Öffentlichen Recht; das Bürgerliche Gesetzbuch und das Sonderprivatrecht;
- Sie erfahren, welche Funktion oder Aufgabe das Zivilrecht hat;
- Sie lernen, wie man das sog. materielle Zivilrecht vom Zivilprozessrecht unterscheidet;
- Sie erfahren, was man unter den Begriffen Gesetz und Norm versteht, wie Normen aufgebaut sind und wie man sie zitiert.

1.1.1. Der Standort des Zivilrechts im Rechtssystem

Das deutsche Recht teilt man in die beiden großen Rechtsgebiete öffentliches Recht und Zivilrecht ein. Das Zivilrecht, auch Privatrecht genannt, ist der Teil des Rechts, der die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft regelt. Die einzelnen Mitglieder stehen sich dabei **auf gleicher Ebene** gegenüber.

Im Gegensatz dazu stehen sich im öffentlichen Recht, dem anderen großen Rechtsgebiet, der Staat, meistens vertreten durch eine Behörde, und der einzelne Bürger **nicht** auf gleicher Ebene, sondern in einem **Über-Unterordnungsverhältnis** gegenüber.

***Beispiel:** Im Gegensatz dazu stehen sich im öffentlichen Recht, dem anderen großen Rechtsgebiet, der Staat, meistens vertreten durch eine Behörde, und der einzelne Bürger **nicht** auf gleicher Ebene, sondern in einem **Über-Unterordnungsverhältnis** gegenüber.*

Der Käufer des Fahrzeuges ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde zur Zulassung anzumelden. In diesem Fall steht der Käufer einer Behörde gegenüber. Das Verhältnis zwischen beiden ist ein Über-Unterordnungsverhältnis. Dies ergibt sich daraus, dass für den Käufer die **einseitige und verbindliche Pflicht** besteht, das Fahrzeug anzumelden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, muss er mit einer Reaktion der entsprechenden Behörden rechnen. Insoweit geht es um öffentlich-rechtliche Regelungen.

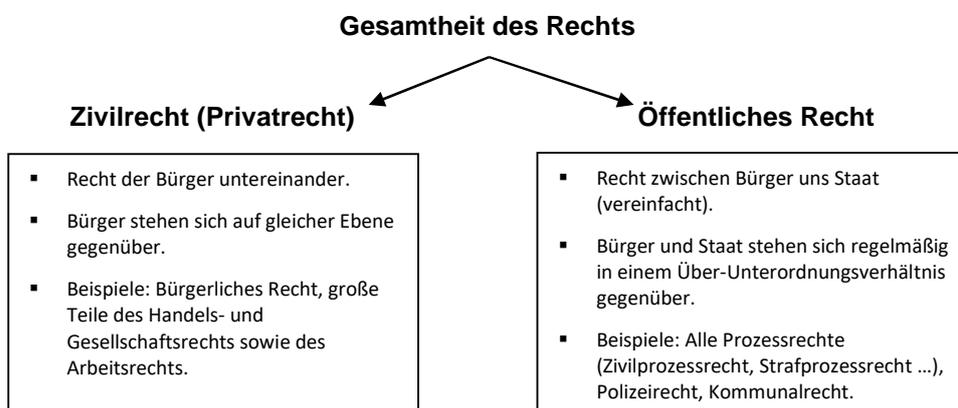
Verursacht der Käufer des PKW mit diesem einen Unfall, so ist er dem Geschädigten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Umgekehrt kann der Geschädigte von dem Käufer den Ersatz des durch den Unfall entstandenen Schadens verlangen. Geschädigter und Schädiger stehen sich hier wieder auf gleicher Ebene gegenüber, so dass das Zivilrecht einschlägig ist.

Erfüllt das Verhalten des Käufers bei der Unfallverursachung auch einen Straftatbestand, wie etwa den der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB unter der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB, so wird er hierfür von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) zur Rechenschaft gezogen. In diesem Fall steht der Käufer den Strafverfolgungsbehörden wieder in einem Unter-Überordnungsverhältnis gegenüber. Er kann sich dem Strafverfahren nicht entziehen. Bei der Strafverfolgung und der strafrechtlichen Seite des Verkehrsunfalles geht es also wieder um das öffentliche Recht, während für den Schadensausgleich zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten das Zivilrecht Anwendung findet.

Im Zivilrecht geht es also um die Durchsetzung von Forderungen zwischen Personen, die sich auf gleicher Ebene gegenüberstehen. Zu den Forderungen gehören etwa Ansprüche auf Zahlung einer Geldsumme wegen Schadensersatz oder aus anderen Gründen, oder Ansprüche auf Vornahme einer Handlung oder Unterlassung. Im öffentlichen Recht geht es dagegen etwa um die Bestrafung eines Straftäters, oder um behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Ge- und Verbote.

Grundlegend geregelt ist das Zivilrecht im **Bürgerlichen Gesetzbuch**, abgekürzt **BGB**. Dieses Gesetz gilt für alle am Privatrecht beteiligten Personen. Darüber hinaus gibt es sogenanntes **Sonderprivat- oder Sonderzivilrecht**, das nur für bestimmte Personen oder Fälle gilt. Hierzu gehört etwa das Handelsrecht, das überwiegend im Handelsgesetzbuch, abgekürzt HGB, geregelt ist, oder auch das Arbeitsrecht, das ein **Sonderprivatrecht** für Arbeitnehmer darstellt. Alle diese Sonderprivatrechte greifen jedoch auf das Bürgerliche Gesetzbuch zurück. Das Arbeitsrecht, das Handelsrecht, das Aktienrecht und alle anderen Sonderprivatrechte können also ohne Kenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verstanden werden.

Zusammenfassende Übersicht zum Standort des Zivilrechts im Rechtssystem:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das Zivilrecht, auch **Privatrecht** genannt, ist der Teil des Rechts, der die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft regelt. Die einzelnen Mitglieder stehen sich dabei **auf gleicher Ebene** gegenüber. Das Zivilrecht ist im **Bürgerlichen Gesetzbuch**, abgekürzt BGB, und anderen Sonderprivatrechten wie etwa dem Handels- und Gesellschaftsrecht oder dem Arbeitsrecht geregelt.

1.1.2. Aufgabe des Zivilrechts

Aufgabe des Zivilrechts ist es, die Rechtsbeziehungen der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft untereinander zu regeln, soweit nicht das öffentliche Recht betroffen ist.

Gegenstand des Zivilrechts sind dabei nicht nur wirtschaftliche, sondern auch familienrechtliche und erbrechtliche Regelungen. Durchgesetzt wird dieses Recht über das Zivilprozessrecht, das in der **Zivilprozessordnung**, abgekürzt **ZPO**, kodifiziert ist. Als Prozessrecht ist die ZPO wiederum eine Materie des Öffentlichen Rechts. Zwar stehen sich im Zivilprozess die Parteien (Kläger und Beklagter) auf einer Ebene gegenüber, das Verhältnis zum Gericht ist jedoch ein Über-Unterordnungsverhältnis.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ **Aufgabe des Zivilrechts** ist es, die Rechtsbeziehungen der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft untereinander zu regeln, soweit nicht das öffentliche Recht betroffen ist.

1.1.3. Der Aufbau des BGB

Das BGB enthält entsprechend seiner Aufgabe alle Regelungen, die für die Rechtsbeziehungen der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft untereinander von Bedeutung sind.

Zum besseren Verständnis dafür, welche Regelungsmaterien denn nun zum Zivilrecht gehören, ist die Kenntnis des Aufbaus des BGB hilfreich. Das BGB ist aufgeteilt in fünf Bücher. Hierzu gehören:

- **Buch 1: Allgemeiner Teil des BGB:** Es enthält allgemeine Vorschriften für das Zivilrecht, die für alle folgenden Bücher gelten. Dazu gehören etwa Regelungen über das Zustandekommen eines Vertrages, über Fristen und Termine, über Vertretung und Vollmacht oder über die Verjährung von Ansprüchen.
- **Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:** Hier geht es um Verträge wie etwa den Kaufvertrag, den Mietvertrag, den Werkvertrag, den Dienst- oder Arbeitsvertrag, den Geschäftsbesorgungsvertrag, um Schadensersatz und den Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen.
- **Buch 3: Sachenrecht:** Das Recht an beweglichen und unbeweglichen Sachen (Grundstücke), die Übertragung von Eigentum, Regelungen zu Besitz und Eigentum, Hypothek und Grundschuld.
- **Buch 4: Familienrecht:** Eherecht, Verwandtschaftsrecht, Unterhalt, Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft.
- **Buch 5: Erbrecht:** Die Erbfolge, das Testament, etc.

Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das **BGB** besteht aus **5 Büchern**, nämlich dem Allgemeinen Teil, dem Schuldrecht, dem Sachenrecht, dem Erbrecht und dem Familienrecht.

1.1.4. Materielles Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Man trennt das sog. **materielle Zivilrecht** vom schon oben erwähnten **Zivilprozessrecht**.

Das materielle Zivilrecht umfasst die Normen, die die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regeln.

Beispiel: Regelungen über den Abschluss eines Vertrages, Rechte des Verkäufers, Rechte des Mieters, Regelungen bzgl. des Eigentums an Sachen,...

Dagegen umfasst das Zivilprozessrecht die Normen, die sich mit der gerichtlichen Durchsetzung des materiellen Rechts beschäftigen.

Beispiel: Art und Weise der Klageerhebung, der Ablauf der mündlichen Verhandlung, Berufung und Revision, ...

Das materielle Zivilrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und weiteren Sondergesetzen, wie etwa dem Handelsgesetzbuch (HGB), geregelt. Das Prozessrecht ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

1.1.5. Gesetz und Norm

Das Wort **Gesetz** hat mehrere Bedeutungen. Zum einen versteht man darunter die gesamte Rechtsordnung, bestehend aus geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen. Sodann versteht man darunter die Zusammenfassung mehrerer Regelungen in einer Gesetzessammlung oder einem Gesetzbuch, z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Schließlich bezeichnet man auch eine einzelne **Norm** als Gesetz.

1.1.5.1. Einteilung von Normen im Zivilrecht

Normen lassen sich einteilen in **Anspruchsnormen**, **Gegennormen** und **Hilfsnormen**.

Verlangt eine Person etwas von einer anderen, so muss sie ihr Begehren auf eine Anspruchsnorm stützen.

Beispiel: Der A hat bei dem B ein Bett gekauft. Der B begehrt nun von dem A die Zahlung des Kaufpreises. Er kann sein Begehren auf § 433 BGB als Anspruchsnorm stützen. Diese Norm verleiht dem B das Recht, vom dem A die Zahlung des Kaufpreises zu verlangen.

Die in Anspruch genommene Person kann sich durch die Berufung auf eine Gegennorm verteidigen.

Beispiel: Der A wendet ein, dass die Kaufpreisforderung des B längst verjährt sei. Er beruft sich also auf Verjährung nach § 214 BGB. Diese Norm ist eine Gegennorm, die dem A ein Recht zur Leistungsverweigerung gibt.

Hilfsnormen sind Normen, die weder Anspruchs- noch Gegennormen sind, aber zur Begründung einer Anspruchsnorm oder Gegennorm herangezogen werden.

Beispiel: Aus dem genannten § 214 BGB ergibt sich nicht, wann eine Verjährung denn nun vorliegt. Dies ergibt sich vielmehr aus einer Hilfsnorm, etwa § 196 BGB.

1.1.5.2. Der Aufbau einer Norm

In der Regel sind Normen so aufgebaut, dass sie an das Vorliegen bestimmter **Voraussetzungen** bestimmte **Rechtsfolgen** knüpfen (wenn-dann-Prinzip).

Beispiel: § 104 BGB: Geschäftsunfähig ist, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.

Die einzelnen Voraussetzungen bezeichnet man als **Tatbestandsmerkmale**.

Beispiel: Im obigen Beispiel ist die Vollendung des siebten Lebensjahres das Tatbestandsmerkmal. § 107 BGB hat folgende Tatbestandsmerkmale: Minderjähriger, Willenserklärung mit nicht lediglich rechtlichem Vorteil, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Tatbestandsmerkmale, die eine Sache oder einen Gegenstand bezeichnen, nennt man deskriptive (beschreibende) Tatbestandsmerkmale.

Tatbestandsmerkmale, die einen wertausfüllungsbedürftigen Begriff enthalten, nennt man **normative Tatbestandsmerkmale**.

Beispiel: Die guten Sitten in § 138 BGB.

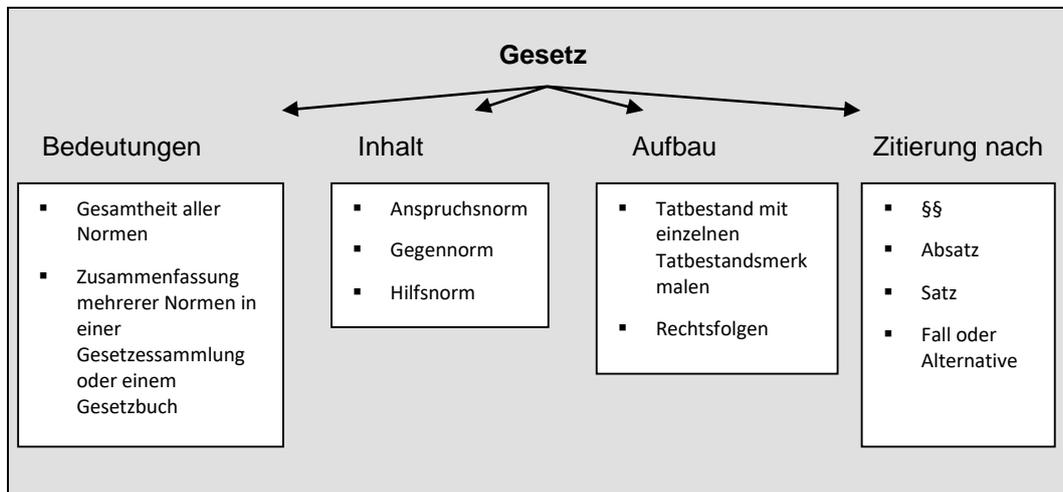
In manchen Normen sind nicht alle Tatbestandsmerkmale genannt. Dies kann ein Versehen des Gesetzgebers gewesen sein. Es kann aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die Gerichte nachträglich weitere Anforderungen an ein Gesetz gestellt haben. Tatbestandsmerkmale, die in einem Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind, nennt man **ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**.

1.1.5.3. Die Zitierung von Vorschriften

Rechtsnormen, die zitiert werden, sind immer so genau wie möglich zu bezeichnen. Enthält eine Norm mehrere Absätze, so ist der relevante Absatz entweder durch eine römische Ziffer, oder aber durch den Zusatz „Absatz“ oder abgekürzt „Abs.“ zu kennzeichnen. Enthält ein Absatz mehrere Sätze, so ist der Satz durch den Zusatz „Satz“ oder abgekürzt „S.“ zu benennen. Manchmal findet man auch die Bezeichnung „letzter Halbsatz“ oder „l. HS“. Enthält ein Satz mehrere verschiedene Alternativen, so kennzeichnet man diese durch „1. Alternative“ oder „1. Alt.“ oder aber durch 1. **Fall**, 2. Fall, Wird eine Vorschrift nur in Verbindung mit einer anderen Vorschrift wirksam, so verbindet man beide Vorschriften über die Abkürzung **i.V.m.** (in Verbindung mit).

Beispiel: § 816 BGB enthält unter anderem den folgenden Satz: Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher aufgrund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt. Dieser Satz wird wie folgt zitiert: § 816 I S. 2 BGB, oder § 816 Abs. 1, S. 2 BGB.

Zusammenfassende Übersicht zu Normen und Gesetzen:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ **Normen** enthalten einen **Tatbestand** und eine **Rechtsfolge**. Der Tatbestand enthält die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die genannte Rechtsfolge eintritt. Die einzelnen Voraussetzungen des Tatbestandes nennt man **Tatbestandsmerkmale**.
- ✓ Normen unterteilt man in **Anspruchsnormen**, **Gegennormen** und **Hilfsnormen**.
- ✓ Vorschriften sind so genau wie möglich zu bezeichnen, also nach **Paragraph**, **Absatz**, **Satz** und **Alternative** oder **Fall**.

1.2. Entstehung und Geschichte

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Dieser Abschnitt bietet in aller Kürze einen geschichtlichen Abriss des Zivilrechts von der Germanischen Zeit bis zur Entstehung des BGB;

In der germanischen Zeit bestand die Gesellschaft aus sog. Ständen. Hierzu gehörten die Adligen, die Freien, die Freigelassenen und die Sklaven. Es gab also nicht nur die Möglichkeit, Sachen sein Eigen zu nennen, sondern auch Menschen zu besitzen. Von großer Bedeutung war der Familienverband.

Geerbt wurde nur innerhalb der Familie, das Testament war unbekannt. Die Gerichtsbarkeit wurde auf einer Versammlung, dem sog. Thing, ausgeübt. Eine strikte Trennung zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht gab es dabei nicht. Straftaten wurden durch Zahlung eines sog. **Sühnegeldes** an das Opfer der Straftat bzw. dessen Familie und die Gemeinschaft gesühnt. Diese Art der Wiederherstellung des Rechtsfriedens bezeichnet man auch als **Kompositionensystem**. Insofern waren das Strafrecht und der Ausgleich des durch eine Straftat entstandenen Schadens, der heute zum Zivilrecht gehört, nicht streng voneinander getrennt.

Als fränkische Zeit bezeichnet man die Zeit vom Ende der Völkerwanderung bis zum Zerfall des Fränkischen Reiches. Sie wird unterteilt in die **Merowingerzeit** und die **Karolingerzeit**.

Das fränkische Recht setzte sich zusammen aus germanischem, römischem und kirchlichem Recht. So galt etwa das Kompositionensystem in der fränkischen Zeit weiter fort. Das Erbrecht und das Eherecht wurden genauer geregelt. Bezüglich des Rechts an Grundstücken bestand eine enge Verbindung an die Familie, so dass diese grundsätzlich nicht veräußert werden konnten. Erst auf Drängen der Kirche wurde dieses Verbot allmählich aufgeweicht.

Nach dem Ende der Karolingerzeit wurde das Fränkische Reich in Deutschland, Frankreich, Hochburgund, Niederburgund und Italien aufgeteilt. Das Hochmittelalter war vor allem durch den Ausbau der **Lehensverhältnisse** gekennzeichnet. Das Lehensverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, kraft dessen der eine Beteiligte, der Vasall, berechtigt war, Grundstücke oder Rechte des anderen Beteiligten, des sog. Lehnsherren auszuüben und zu nutzen, wofür er ihm Dienste höherer Art, meist Kriegsdienste, zu leisten hatte¹.

Durch die damit einhergehende territoriale Aufspaltung bedingt, verlief auch die Entwicklung des Zivilrechts in den jeweiligen Gebieten unterschiedlich.

In **Rechtsschulen** wie z. B. **Pavia** und **Bologna** wurde das Recht in der Theorie weiterentwickelt. Diese wissenschaftliche Ausarbeitung knüpfte meist an das römische Recht und das kanonische Recht (Kirchenrecht) an. Diese mehr wissenschaftlich arbeitenden Juristen nannte man **Glossatoren** und **Kanonisten**.

Großen Einfluss hatten kirchliche Gerichte, die auch für viele Bereiche außerhalb des engeren kirchlichen Tätigkeitsfeldes, für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig waren.

Das Spätmittelalter war vor allem gekennzeichnet durch das Aufblühen der Städte und der Entwicklung des Wirtschafts- Geistes- und Rechtslebens. Das Recht wurde **rationalisiert**. Es wurde nicht mehr auf höhere Mächte zurückgeführt, sondern auf die verstandesmäßige Vernunft.

Im Zuge dieser Rationalisierung erfolgte eine strikte **Trennung zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Sanktion**. Die rechtlichen Regelungen wurden präziser gefasst und es wurde dem Einzelnen mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dies führte zu einem Anwachsen der Rechtssätze und Rechtsinstitutionen.

Bis zum Jahre 1871 gab es wegen des Partikularismus in Deutschland kein einheitliches Zivilrecht. Mit der Gründung des deutschen Reiches wurde die Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts möglich. Die Arbeiten hierzu begannen 1873 damit, dass dem Reich die Gesetzgebungskompetenz für die Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts verfassungsrechtlich zuerkannt wurde. Nachdem ein erster Entwurf sich zunächst nicht durchsetzen konnte, wurde das BGB vom Reichstag 1896 beschlossen und trat am 01.01.1900 in Kraft.

Bitte prägen Sie sich ein:

✓ Aufgrund der politischen Gegebenheiten in Deutschland und insbesondere der territorialen Zersplitterung konnte sich ein einheitliches Zivilrecht erst nach der Reichsgründung 1871 entwickeln. Nach einer über zwanzigjährigen Entwicklungszeit trat das BGB am 01.01.1900 in Kraft.

¹ Gmür: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Teil, V..

1.3. Grundbegriffe

Dieser Abschnitt vermittelt Ihnen folgende Themen:

- Sie lernen als rechtserhebliche Handlungen die Willenserklärung, die geschäftsähnliche Handlung und den Realakt kennen. Wichtige Schlagworte sind insoweit: Handlungswille, Erklärungswille und Geschäftswille; empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen; ausdrückliche und konkludente Willenserklärung; Wirksamkeitsvoraussetzungen, Abgabe und Zugang; Auslegung der Willenserklärung, Empfängerhorizont;
- Sie lernen die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Recht kennen. Dabei wird auf folgende Begriffe eingegangen: Herrschaftsrecht, Gestaltungsrecht, Persönlichkeitsrecht, Anspruch und Forderung; Gläubiger und Schuldner; Erwerb des subjektiven Rechts;
- Sie erfahren, was man unter einem Rechtsgeschäft versteht. Erklärt werden folgende Begriffe: einseitiges und zweiseitiges Rechtsgeschäft, Vertrag, Angebot und Annahme, Grundsatz der Vertragsfreiheit;
- Sie erfahren, was man unter einem Schuldverhältnis versteht;
- Sie lernen das Abstraktionsprinzip als eines der für das deutsche Zivilrecht grundlegendsten Prinzipien kennen. Folgende Begriffe sind dabei von Bedeutung: Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft, Zuwendung und deren Rechtsgrund, Kausalgeschäft und abstraktes Geschäft;

1.3.1. Willenserklärung, geschäftsähnliche Handlung und Realakt

Menschen können im Rechtsverkehr auf unterschiedliche Weise die Rechtslage gestalten und Rechtsfolgen auslösen. Handlungen, die die Rechtslage verändern, nennt man Rechtshandlungen.

Beispiel: Hierzu gehören etwa der Abschluss eines Kaufvertrages oder aber auch die Verursachung eines Verkehrsunfalls, der die Rechtslage durch das Auslösen von Schadensersatzansprüchen ebenfalls gestaltet.

Im Gegensatz zu den Rechtshandlungen stehen die tatsächlichen Handlungen, die keine unmittelbaren Rechtsfolgen auslösen.

Beispiel: Hierzu gehört etwa das Umgraben des eigenen Gartens.

Rechtshandlungen unterteilt man in Willenserklärungen, geschäftsähnliche Handlungen und Realakte.

Diese Begriffe, vor allem der der Willenserklärung, sind für den Umgang mit dem BGB von zentraler Bedeutung. Denn viele Regelungen und Rechtsinstitute des BGB beschäftigen sich mit dem Vertrag (Kaufvertrag, Mietvertrag, Ehevertrag, Arbeitsvertrag, Erbvertrag) und ein Vertrag entsteht eben durch die Abgabe von Willenserklärungen der Vertragsparteien. Regelmäßig muss der Jurist prüfen, ob zwischen zwei Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist und wenn ja, mit welchem Inhalt. Dies wiederum bestimmt sich nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Willenserklärungen.

1.3.1.1. Die Willenserklärung

Das BGB enthält keine Definition für den Begriff der Willenserklärung, nennt andererseits aber präzise und sehr detaillierte Bestimmungen über deren Voraussetzungen und Wirksamkeit.

Die Willenserklärung wird allgemein definiert als die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt. Wesentlicher Gesichtspunkt ist, dass der Rechtserfolg im Gegensatz zu anderen Rechtshandlungen eintritt, weil er vom Erklärenden gewollt ist.²

² Creifelds: Rechtswörterbuch, Willenserklärung.

Die Willenserklärung besteht aus zwei Elementen, nämlich dem Willen, eine Rechtsfolge herbeizuführen und der Erklärung dieses Willens nach außen. Der Wille und dessen Erklärung bilden eine Einheit.

1.3.1.1.1. Das Willenselement der Willenserklärung

Entsprechend den Erkenntnissen aus der Psychologie unterteilt man den Willen in den Handlungswillen, den Erklärungswillen oder das Erklärungsbewusstsein und den Geschäftswillen.

Unter dem Handlungswillen versteht man das Bewusstsein, eine Handlung vorzunehmen. Gemeint ist damit eine bewusste Handlung, nicht eine lediglich unwillkürliche Handlung.

Beispiel: Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Kaufvertrages ist von einem solchen bewussten Handlungswillen getragen. Handlungen eines Schlafwandlers sind dagegen nicht von einem Bewusstsein zum Handeln getragen.

Unter dem Erklärungswillen oder Erklärungsbewusstsein versteht man das Wissen des Erklärenden, dass eine Handlung irgendeine rechtserhebliche Erklärung darstellt. Es kommt nicht darauf an, welchen genauen Inhalt oder welche Rechtsfolgen ausgelöst werden sollen, sondern nur darauf, dass sich der Erklärenden darüber bewusst ist, dass er irgendetwas Rechtserhebliches äußert.

Der Geschäftswille ist ein Unterfall des Erklärungswillens. Im Gegensatz zum Erklärungswillen ist der Geschäftswille immer auf eine ganz bestimmte Rechtsfolge gerichtet.

Beispiel: Winkt etwa der A seinem Freund F mit der Hand zu, so hat er nicht den Willen oder das Bewusstsein, hierdurch eine Rechtsfolge auszulösen. Macht der A die gleiche Handbewegung auf einer Versteigerung, um ein Gebot abzugeben, so weiß er in der Regel, dass diese Geste eine Rechtsfolge auslöst. Unter dem Geschäftswillen versteht man den Willen, mit der Erklärung eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Im Gegensatz zum Erklärungswillen oder Erklärungsbewusstsein ist der Geschäftswille also auf eine ganz konkrete Rechtsfolge gerichtet. Hebt der A bei einer Versteigerung die Hand, so ist hierin die Abgabe eines Gebotes als konkrete beabsichtigte Rechtsfolge zu sehen und nicht etwa als Zeichen an einen Kellner, der dort die Aktionäre bewirbt, ihm einen Kaffee zu bringen.

1.3.1.1.2. Das Erklärungselement der Willenserklärung

Die Willenserklärung kann auf zwei Arten geäußert werden. Eine Person kann entweder etwas **ausdrücklich** oder aber **konkudent (schlüssig)** erklären. Ausdrücklich bedeutet, dass die Person die Willenserklärung durch Worte abgibt. Konkudent bedeutet, dass die Person durch ihr Verhalten eine Erklärung abgibt.

Beispiel: Der Käufer K sagt zu dem Buchhändler B, dass er das Buch, das er in der Hand hält, kaufen möchte. Damit hat er eine ausdrückliche Willenserklärung abgegeben.

Ist der K dagegen sehr wortkarg, entnimmt ein Buch aus dem Regal, legt es neben die Kasse und reicht dem Buchhändler das Geld, so hat er durch sein Verhalten eine Willenserklärung abgegeben. Es liegt eine konkudente oder schlüssige Willenserklärung vor.

1.3.1.1.3. Arten von Willenserklärungen

Willenserklärungen unterteilt man in **empfangsbedürftige** Willenserklärungen und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind an eine Person, den sogenannten **Erklärungsempfänger** gerichtet. Voraussetzung der Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist stets, dass diese andere Person die Willenserklärung auch **wahrnehmen** kann.

Beispiel: Hierzu gehört etwa die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Kaufvertrages oder eine Kündigung.

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen sind demnach solche, die nicht an andere Personen gerichtet sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass solche Willenserklärungen keine Wirkung für andere Personen entfalten.

Beispiel: Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist etwa das Verfassen eines Testaments. Eine solche Erklärung ist nämlich in rechtlicher Hinsicht auch wirksam, wenn andere diese Erklärung nicht wahrnehmen.

1.3.1.1.4. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

Eine Willenserklärung entfaltet nur dann Wirkung im Rechtsverkehr, wenn sie bestimmte **Wirksamkeitsvoraussetzungen** erfüllt. Zu den wichtigsten Wirksamkeitsvoraussetzungen gehören die **Abgabe** und der **Zugang** der Willenserklärung. Abgabe und Zugang sichern die Wahrnehmbarkeit der Willenserklärung. Selbstverständlich kann eine Willenserklärung im Rechtsverkehr nur dann eine Wirkung erzielen, wenn sie von anderen wahrgenommen werden kann.

Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gilt als abgegeben, wenn der Erklärende sich der Erklärung entäußert. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung gilt dagegen erst als abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung in Richtung des Empfängers in Bewegung gesetzt hat und bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse, mit dem Zugang beim Empfänger rechnen darf.

Beispiel: Errichtet der A ein Testament (einseitige Willenserklärung), so gilt eine solche Willenserklärung mit der Niederschrift als abgegeben. Macht dagegen der A dem B das schriftliche Angebot zum Abschluss eines Vertrages, so reicht das Abfassen des Briefes für die Abgabe nicht aus, da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt. Der A muss den Brief auf den Weg bringen. Er muss etwa seine Sekretärin anweisen, den Brief zur Post zu geben.

Zugang liegt vor, wenn die Willenserklärung so in den Bereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist es also nicht erforderlich, dass der Erklärungsempfänger auch tatsächlich von ihr Kenntnis nimmt. Ein Zugang liegt vielmehr schon dann vor, wenn damit gerechnet werden muss, dass der Empfänger sie wahrnimmt.

Beispiel: Wird der Brief mit dem Vertragsangebot des A in den Hausbriefkasten des B eingeworfen, so ist ein Zugang gegeben, auch wenn der B den Brief nie liest. Ein Vertrag kommt damit selbstverständlich noch nicht zu Stande, denn das Angebot des A muss von dem B angenommen werden. Die Annahme ist ebenfalls eine Willenserklärung, zu deren Wirksamkeit Abgabe und Zugang vorliegen müssen.

1.3.1.1.5. Die Auslegung der Willenserklärung

Der Begriff der **Auslegung** spielt unter zwei Gesichtspunkten eine Rolle. Bei der Interpretation von Gesetzestexten wird durch die Auslegung versucht, die Bedeutung eines Gesetzes zu erfassen. Um diesen Fall der Auslegung geht es hier nicht. Der zweite Fall betrifft die Auslegung von Willenserklärungen.

Gibt eine Person eine Willenserklärung ab, so drückt sie sich oft nicht so eindeutig aus, dass die Erklärung von jedem gleich verstanden wird. Unter Umständen sind verschiedene Interpretationen möglich. Durch die Auslegung wird nun ermittelt, welche Bedeutung eine Willenserklärung haben soll.

Beispiel: Der A hebt in einer Gastwirtschaft an der Theke die Hand und ruft dem Wirt die Worte „ein Bier“ zu. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie man diese Worte verstehen könnte. Es könnte sich um die Bestellung eines Bieres handeln. Möglich wäre auch, dass der A ein Bier, das er zuvor bestellt und getrunken hatte, nunmehr bezahlen möchte.

§ 133 BGB bestimmt, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der **wirkliche Wille** des Erklärenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Hierzu werden nicht nur die Erklärung selbst, sondern auch alle sonstigen, außerhalb der Erklärung liegenden Umstände mitberücksichtigt.

Beispiel: Im obigen Bier-Fall wäre etwa zu berücksichtigen, wie lange der A bereits in der Gaststätte verweilt. Ist er gerade erst hereingekommen, so kann seine Willenserklärung nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein bereits getrunkenes Bier bezahlen möchte. Vielmehr liegt eindeutig eine Bestellung vor.

Die Orientierung der Auslegung am wirklichen Willen des Erklärenden erfährt allerdings dann eine Einschränkung, wenn die Willenserklärung gegenüber einem anderen abgegeben wird und es sich damit um eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** handelt. In diesem Fall ist für die Auslegung zwar immer noch der Wille des Erklärenden maßgebend, jedoch betrachtet vom Horizont des Empfängers der Erklärung. Für die Auslegung ist maßgebend, wie die Erklärung vom Empfänger bei der ihm zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist. Man bezeichnet dies als die **Auslegung vom Empfängerhorizont**.

Beispiel: Weiß im obigen Gaststättenfall der Wirt, dass der A gerade erst hereingekommen ist, dann kann er das Verhalten des A nur dahin interpretieren, dass der A ein Bier bestellen möchte. Also ist die Willenserklärung des A als eine Bestellung, also das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein Bier auszulegen. Dies gilt selbst dann, wenn der A tatsächlich gar kein Bier bestellen will, sondern nur eine Schuld begleichen möchte, weil er vor einigen Tagen die Gaststätte verlassen hatte, ohne zu bezahlen. Denn bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist nicht der wirkliche Wille des Erklärenden, sondern der Empfängerhorizont maßgebend.

Auf eine Besonderheit bei der Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen eines Vertrages soll hier noch hingewiesen werden: Verwenden die Beteiligten bei einer Vereinbarung rechtstechnische Begriffe wie etwa Miete oder Leihe, so kommt es für die rechtliche Qualifizierung nicht auf den Wortlaut, sondern auf den tatsächlichen Inhalt an.

Beispiel: A und B schließen schriftlich einen mit der Überschrift „Leihvertrag“ titulierten Vertrag, wonach der A seinen PKW in der Garage des B unterstellen darf und hierfür monatlich 20 Euro an den B zahlt. In rechtlicher Hinsicht haben die Parteien keinen Leihvertrag nach § 598 BGB abgeschlossen, denn die Leihe ist unentgeltlich. Es handelt sich vielmehr um einen Mietvertrag nach § 535 BGB.

Für die rechtliche Beurteilung kommt es also nicht auf die von den Parteien in ihren Willenserklärungen verwendeten Bezeichnungen, sondern auf die wahre Rechtsnatur eines Rechtsgeschäfts an.

1.3.1.1.6. Schweigen als Willenserklärung?

Das **Schweigen** gilt grundsätzlich nicht als Willenserklärung. Lediglich in zwei Fällen legt man ein Schweigen als Willenserklärung aus:

- Es wurde zwischen zwei Vertragspartner / Parteien zuvor entweder ausdrücklich oder konkludent vereinbart, dass ein Schweigen eines der Beteiligten als Willenserklärung gilt;
- Eine Norm bestimmt für einen bestimmten Fall, dass ein Schweigen als Willenserklärung gilt, z. B. § 362 I HGB.

Beispiel: V möchte seinen alten PKW an K verkaufen. Er stellt ihn bei K vor die Tür und erklärt dem K in einem Brief, den er in dessen Briefkasten wirft, K könne den Wagen behalten, er wolle nur 1.000 € dafür. Als V 2 Wochen lang von K nichts hört, meint er, dass K nun zahlen müsse. Sonst hätte er ja den Wagen zurück bringen müssen.

K muss jedoch nicht zahlen. Er hat keine ausdrückliche Willenserklärung dahingehend abgegeben, dass er den Wagen kaufen möchte. In dem Nichtzurückbringen kann man auch keine konkludente Willenserklärung sehen, da hierzu für K ja mangels gegenteiliger Vereinbarung keine Verpflichtung bestand. Also könnte ein Kaufvertrag nur noch zustande kommen, wenn man das Schweigen des K als Willenserklärung ansehen würde. Das wäre jedoch nur der Fall, wenn einer der oben genannten Ausnahmen vorliegen würde, was jedoch nicht der Fall ist.

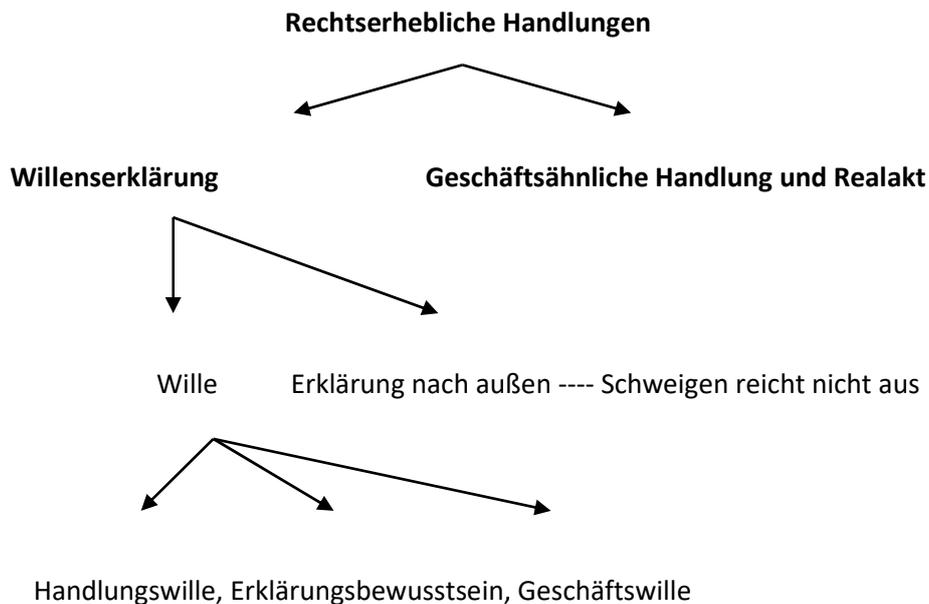
1.3.1.2. Geschäftsähnliche Handlungen und Realakte

Geschäftsähnliche Handlungen sind Willensäußerungen, an die das Gesetz Rechtsfolgen knüpft, ohne dass diese vom Erklärenden gewollt sein müssen. Im Unterschied zu Willenserklärungen fehlt es bei geschäftsähnlichen Handlungen am Geschäftswillen.

Realakte sind Handlungen, an welche die Rechtsordnung Rechtsfolgen knüpft, ohne dass ein entsprechender Wille des Handelnden vorausgesetzt wird. Sie sind also unabhängig vom Willen des Handelnden. Hier fehlt es also bereits an der Absicht des Handelnden, eine Erklärung abzugeben.

Beispiel: Malt etwa der Maler A ein Bild auf ein weißes Blatt Papier, das vorher einem anderen gehört hat, so erwirbt der A das Eigentum an diesem Blattpapier durch Verarbeitung nach § 950 BGB. Darauf, ob der A bei dieser Verarbeitung Eigentum erwerben wollte, kommt es nicht an.

Zusammenfassende Übersicht zu rechtlich erheblichem Handeln:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Die **Willenserklärung** wird definiert als die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt. Wesentlicher Gesichtspunkt ist, dass der Rechtserfolg im Gegensatz zu anderen Rechtshandlungen eintritt, weil er vom Erklärenden gewollt ist.
- ✓ Die Willenserklärung besteht aus zwei Elementen, nämlich dem **Willen** (Handlungswille, Erklärungswille und Geschäftswille) und der **Erklärung** (ausdrücklich oder konkludent) dieses Willens nach außen.

- ✓ Zu den **Wirksamkeitsvoraussetzungen** einer Willenserklärung gehört deren **Abgabe** und **Zugang**.
- ✓ Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gilt als abgegeben, wenn der Erklärende sich der Erklärung entäußert. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung gilt dagegen erst als abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt hat und bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse mit dem Zugang beim Empfänger rechnen darf.
- ✓ Zugang liegt vor, wenn die Willenserklärung so in den Bereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zurechnen ist.
- ✓ **Schweigen** gilt grundsätzlich nicht als Willenserklärung. Ausnahmen: diesbezügliche vorherige Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmung.
- ✓ Inhalt und Bedeutung einer Willenserklärung können unter Umständen unklar sein. In diesem Fall ist durch **Auslegung** die Bedeutung der Erklärung zu ermitteln. Für die Auslegung ist grundsätzlich der **tatsächliche Wille des Erklärenden** maßgebend. Handelt es sich allerdings um eine empfangsbedürftige Willenserklärung (also eine Erklärung, die gegenüber einem anderen abgegeben wird, etwa ein Angebot zu einem Kaufvertrag), so ist für die Auslegung der **Empfängerhorizont** maßgebend. Dies bedeutet, dass die Erklärung so auszulegen ist, wie sie vom Empfänger bei der ihm zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist.

1.3.2. Objektives und subjektives Recht

Unter dem Begriff des **objektiven Rechts** versteht man alle Rechtsnormen, also das BGB und die weiteren zivilrechtlich relevanten Gesetze. Dem Einzelnen gewährt dieses objektive Recht sogenannte **subjektive Rechte**.

Unter einem **subjektiven Recht** versteht man die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person, zur Befriedigung menschlicher Interessen³. Das subjektive Recht hängt also von dem Willen des Inhabers ab. Er kann von diesem Recht Gebrauch machen, muss es aber nicht.

Beispiel: Hierzu gehört etwa das Recht einer Person, von einer anderen Personen eine bestimmte Geldsumme zu verlangen, eine Lärmbelästigung zu unterlassen, Schadensersatz zu fordern, eine Mietwohnung bewohnen zu dürfen,....

Für den Anspruchsgegner folgt aus dem subjektiven Recht des Anspruchsinhabers die Rechtspflicht, den Anspruch, oder die Forderung zu erfüllen.

Beispiel: So muss der Vermieter dem Mieter Zugang zur Mietwohnung gewähren, damit dieser sein Mietrecht ausüben kann. Hierzu ist er verpflichtet.

Das objektive Recht verleiht dem Einzelnen also subjektive Rechte und bürdet dem jeweiligen Gegner eine entsprechende Pflicht auf.

1.3.2.1. Arten subjektiver Rechte

Es gibt verschiedene Arten von subjektiven Rechten. Man unterscheidet voneinander

- Herrschaftsrechte,
- Ansprüche,
- Gestaltungsrechte und
- Persönlichkeitsrechte.

1.3.2.1.1. Herrschaftsrechte

Die **Herrschaftsrechte** sind Rechte an Sachen. Man bezeichnet ein Herrschaftsrecht auch als **dingliches Recht**. Es ist im 3. Buch des BGB, dem Sachenrecht, geregelt.

³ Medicus, AT, Rdnr. 70.

Beispiel: Hierzu gehören etwa das Eigentum, der Besitz, aber auch die Hypothek und das Pfandrecht.

1.3.2.1.2. Ansprüche

Ansprüche sind subjektive Rechte, die dem Inhaber das Recht verleihen, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Beispiel: So erwirbt etwa der Käufer aus dem Kaufvertrag den Anspruch auf Übereignung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer. Umgekehrt erwirbt der Verkäufer aus dem Kaufvertrag den Anspruch auf Übereignung des Geldes, bzw. Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer.

Handelt es sich um schuldrechtliche Ansprüche, also solche, die sich aus dem zweiten Buch des BGB ergeben, so verwendet man auch die Bezeichnung **Forderung**.

Beispiel: Hierzu gehören etwa die Kaufpreisforderung oder die Mietzinsforderung.

Das Gesetz bezeichnet den Inhaber einer Forderung als **Gläubiger** und den Verpflichteten als **Schuldner**. Bei einem Vertrag sind in der Regel beide Vertragsparteien sowohl Gläubiger als auch Schuldner.

Beispiel: So ist etwa beim Kaufvertrag der Käufer sowohl Gläubiger als auch Schuldner. Ebenso der Verkäufer. Bezüglich des Kaufgegenstandes, der vom Verkäufer an den Käufer übereignet werden muss, ist der Käufer der Gläubiger und der Verkäufer der Schuldner. Bezüglich des Kaufpreises, der vom Käufer an den Verkäufer zu zahlen ist, ist der Käufer der Schuldner und der Verkäufer der Gläubiger.

1.3.2.1.3. Gestaltungsrechte

Gestaltungsrechte sind Rechte, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, die Rechtslage einseitig, ohne Mitwirkung eines anderen, zu gestalten.

Beispiel: Ein Gestaltungsrecht ist zum Beispiel die Kündigung. Durch die Kündigung kann der Vermieter oder der Mieter das Mietverhältnis ohne Mitwirkung der anderen Vertragspartei einseitig kündigen. Die Rechtslage wird also von einer Seite allein gestaltet.

1.3.2.1.4. Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte sind Rechte, die dem Einzelnen als Person zustehen.

Beispiel: Zu den Persönlichkeitsrechten gehören etwa das Recht auf Leben, das Recht am eigenen Körper, das Recht auf Gesundheit und Freiheit. Daneben gibt es auch das Recht am eigenen Namen oder das Recht am eigenen Bild.

So wird etwa eine Körperverletzung nicht nur strafrechtlich sanktioniert. Entsteht durch die Körperverletzung ein Schaden, so ist dieser nach dem Recht der unerlaubten Handlungen nach § 823 BGB zu ersetzen. Das Recht am eigenen Bild schützt jedermann davor, dass ein Foto von ihm ohne Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau, etwa durch Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Zeitung, gestellt wird.

1.3.2.2. Der Erwerb des subjektiven Rechts

Gestaltungsrechte und Persönlichkeitsrechte wechseln ihren Inhaber nicht. Dagegen können Herrschaftsrechte, wie das Eigentum oder der Besitz und Ansprüche, wie etwa der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, aus einem Kaufvertrag ihren Inhaber wechseln.

Die Frage, wie der Einzelne Inhaber eines subjektiven Rechts wird, bestimmt sich zunächst danach, ob es sich um einen sogenannten **originären (ursprünglichen)** oder aber um einen **derivativen (abgeleiteten) Erwerb** handelt.

Originärer Erwerb bedeutet, dass das Recht nicht von einem anderen abgeleitet wird.

Beispiel: Das ist etwa beim Fund einer herrenlosen Sache der Fall.

Derivativer Erwerb bedeutet, dass das subjektive Recht einem anderen gehört und dieser es dem neuen Inhaber überträgt.

Beispiel: A ist Eigentümer eines Buches. Er verschenkt und übereignet es dem B.

Die **Art der Übertragung eines subjektiven Rechts** von einer Person auf eine andere hängt davon ab, auf welches Objekt sich das subjektive Recht bezieht. Man unterscheidet dabei voneinander die Übertragung von beweglichen Sachen, die Übertragung von unbeweglichen Sachen (Grundstücke) und die Übertragung von Forderungen (Ansprüche aus dem Schuldrecht).

- Bewegliche Sachen werden übertragen durch Einigung und Übergabe nach § 929 BGB.
- Unbewegliche Sachen werden übertragen durch Einigung und Eintragung im Grundbuch nach den §§ 873, 925 BGB.
- Forderungen werden übertragen durch Abtretung nach § 398 BGB.

Bei der Übertragung von subjektiven Rechten unterscheidet man zwischen dem Erwerb vom Berechtigten und dem Erwerb vom Nichtberechtigten.

Grundsätzlich muss derjenige, der ein subjektives Recht überträgt, etwa das Eigentum, oder den Besitz an einer Sache, hierzu berechtigt sein.

Beispiel: So kann etwa nur der Eigentümer einer Sache diese auch einem anderen übereignen.

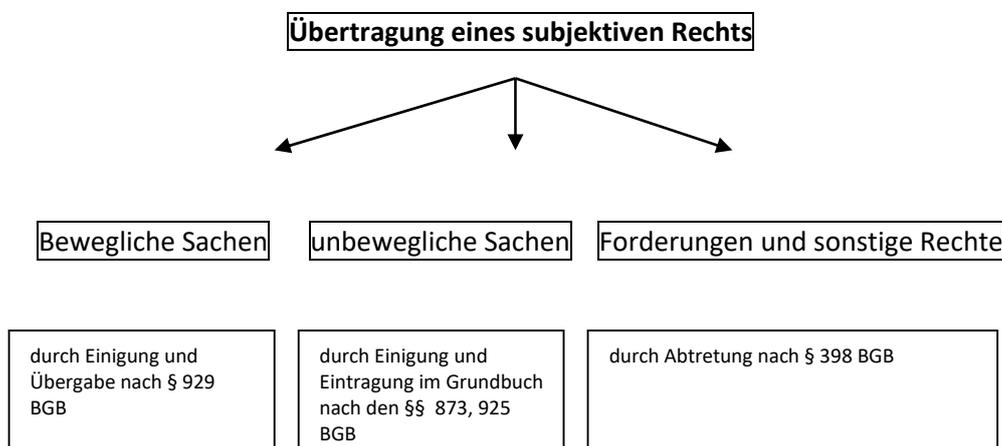
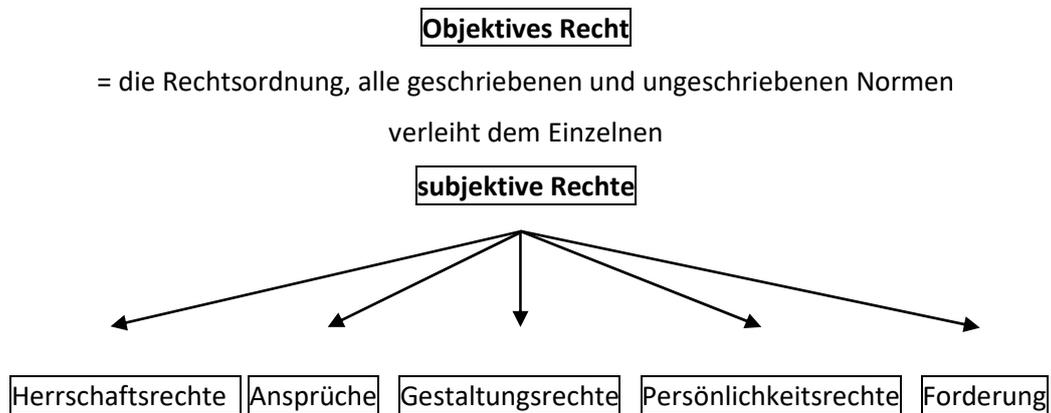
Fehlt diese Berechtigung, so ist grundsätzlich eine Übertragung bzw. ein Erwerb nicht möglich. Lediglich in einigen eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet das BGB einen Erwerb vom Nichtberechtigten. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein sogenannter **gutgläubiger Erwerb** oder eine **Zustimmung** durch den Berechtigten vorliegt. Auf dieses Thema wird später genauer eingegangen.

Neben dieser rechtsgeschäftlichen Übertragung (also durch Vereinbarungen zweier Personen) gibt es noch die **Übertragung kraft Gesetzes**. Bestimmte Vermögenswerte gehen per Gesetz auf eine andere Person über, ohne dass dies bewusst oder gewollt ist.

Beispiel: Der Kraftfahrzeugbrief folgt kraft Gesetzes immer dem Fahrzeug selbst (analoge Anwendung des § 952 BGB). Übereignet der A dem B ein Fahrzeug, so erwirbt der B automatisch das Eigentum am Kraftfahrzeugbrief.

Gewährt der A dem B ein Darlehen und wird dieses durch eine Hypothek am Grundstück des B abgesichert und überträgt der A seine Darlehensrückzahlungsforderung an den C, so geht die Hypothek mit der Forderung auf den C über, § 1153 BGB.

Zusammenfassende Übersicht zu den Begriffen objektives und subjektives Recht:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Das geschriebene und das ungeschriebene Recht bilden das **objektive Recht**. Das objektive Recht verleiht dem einzelnen sog. subjektive Rechte.
- ✓ Unter einem **subjektiven Recht** versteht man die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zur Befriedigung menschlicher Interessen. Zu den subjektiven Rechten gehören die Herrschaftsrechte, die Ansprüche, die Gestaltungsrechte und die Persönlichkeitsrechte.
- ✓ Die **Herrschaftsrechte** sind Rechte an Sachen. Man bezeichnet ein Herrschaftsrecht auch als **dingliches Recht**. Hierzu gehören zum Beispiel das Eigentum und der Besitz. **Gestaltungsrechte** sind Rechte, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, die Rechtslage einseitig, ohne Mitwirkung eines anderen, zu gestalten. Hierzu gehört etwa die Kündigung.
- ✓ **Ansprüche** sind subjektive Rechte, die dem Inhaber das Recht verleihen, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Handelt es sich um schuldrechtliche Ansprüche, also solche, die sich aus dem zweiten Buch des BGB ergeben, so verwendet man auch die Bezeichnung **Forderung** (Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, auf Übereignung des Kaufgegenstandes, ...).
- ✓ Herrschaftsrechte und Ansprüche können **übertragen** werden. Bewegliche Sachen werden übertragen durch Einigung und Übergabe nach § 929 BGB. Unbewegliche Sachen werden übertragen durch Einigung und Eintragung im Grundbuch nach den §§ 873, 925 BGB. Forderungen werden übertragen durch Abtretung nach § 398 BGB.

- ✓ Neben dieser rechtsgeschäftlichen Übertragung von Vermögenswerten gibt es noch einen Übergang von Vermögenswerten kraft Gesetzes (Beispiel Kfz-Brief).

1.3.3. Das Rechtsgeschäft

Ein weiterer Grundbegriff des Zivilrechts ist der Begriff des **Rechtsgeschäfts**.

Ein **Rechtsgeschäft** ist ein Tatbestand, der aus mindestens einer Willenserklärung besteht und an die die Rechtsordnung den Eintritt eines erlaubten, gewünschten, rechtlichen Erfolges knüpft.

Beispiel: Zu den Rechtsgeschäften gehören etwa die Kündigung oder der Vertrag.

Die Rechtsgeschäfte unterteilt man im Zivilrecht in **einseitige Rechtsgeschäfte** und **mehrseitige Rechtsgeschäfte**. Das einseitige Rechtsgeschäft kommt zu Stande durch die Willenserklärung einer einzigen Person. Mehrseitige Rechtsgeschäfte kommen dagegen durch die Abgabe von Willenserklärungen mehrerer, mindestens aber zweier Personen zu Stande.

Beispiel: Einseitige Rechtsgeschäfte sind z. B. die Kündigung, die Testamentserrichtung, die Anfechtung oder die Auslobung. Zweiseitige Rechtsgeschäfte sind etwa der Vertrag (Kaufvertrag, Mietvertrag,...) oder der Beschluss (etwa der Beschluss auf einer Gesellschafterversammlung einer GmbH).

Ein Unterfall des Rechtsgeschäfts ist der **Vertrag**. Er ist im Zivilrecht und im gesamten Rechtsverkehr von großer Bedeutung.

Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Auftrag, Darlehensvertrag, Leihvertrag, Pachtvertrag, Ehevertrag, Tauschvertrag, Schenkungsvertrag.

Ein **Vertrag** ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Die zeitlich erste Willenserklärung nennt man **Angebot**, die darauf folgende Willenserklärung wird **Annahme** genannt.

Ein Vertrag kommt also durch Angebot und Annahme zustande.

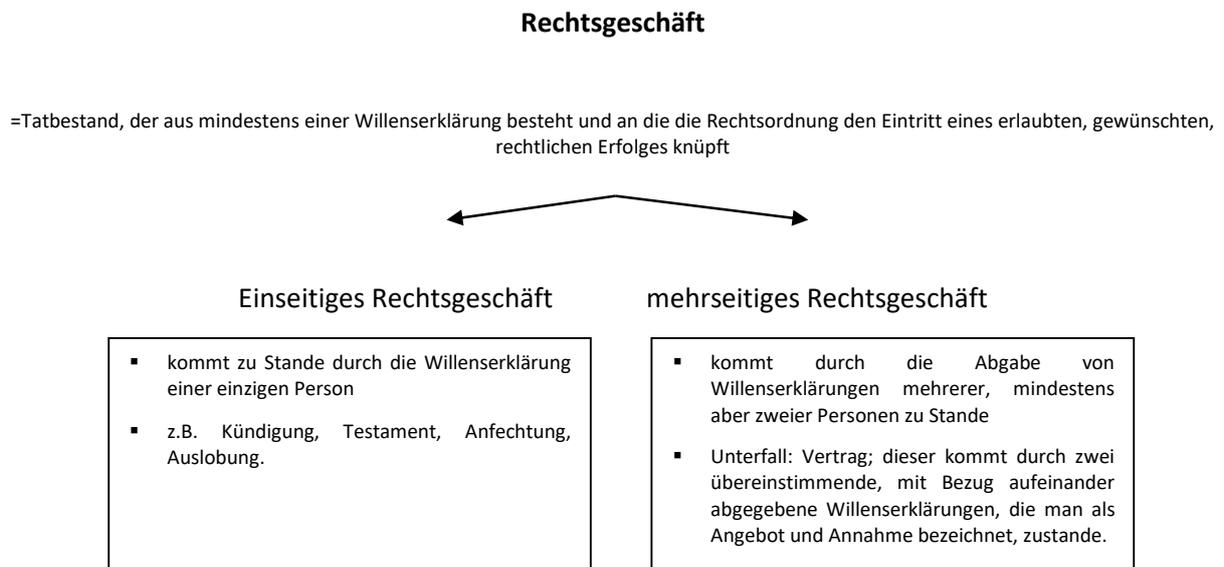
Beim Abschluss von Verträgen gilt der aus der verfassungsrechtlich abgesicherten allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 des Grundgesetzes folgende Grundsatz der **Vertragsfreiheit**. Hierunter versteht man die Freiheit des Einzelnen, seine Lebensverhältnisse durch Verträge zu regeln⁴. Der Einzelne ist frei darin, ob, oder mit wem er einen Vertrag und mit welchem Inhalt abschließt.

Die Vertragsfreiheit wird allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. So sind etwa Verträge, die gegen die **guten Sitten verstoßen**, nach § 138 BGB nichtig und gelten als nicht geschlossen. Das gleiche gilt nach § 134 BGB für Verträge, die gegen ein **gesetzliches Verbot verstoßen**.

Beispiel: Verträge, deren Abschluss einen Straftatbestand erfüllen, wie etwa eine Schenkung zur Bestechung eines Amtsträgers.

⁴ Brox: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs, zweiter Teil, § 4, I., 2..

Zusammenfassende Übersicht zum Begriff des Rechtsgeschäfts:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ in **Rechtsgeschäft** ist ein Tatbestand, der aus mindestens einer Willenserklärung besteht und an die die Rechtsordnung den Eintritt eines erlaubten, gewünschten, rechtlichen Erfolges knüpft. Man unterscheidet das **einseitige** vom **mehrseitigen Rechtsgeschäft**.
- ✓ Ein **Vertrag** ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen, von mindestens zwei Personen, besteht. Die zeitlich erste Willenserklärung nennt man **Angebot**, die darauf folgende Willenserklärung wird **Annahme** genannt.
- ✓ Ein **Vertrag kommt also durch Angebot und Annahme zustande**.
- ✓ Angebot und Annahme sind Willenserklärungen, für deren Wirksamkeit jeweils **Abgabe** und **Zugang** vorliegen müssen.

1.3.4. Das Schuldverhältnis

Unter einem **Schuldverhältnis** versteht man ein Verhältnis zwischen mindestens zwei Beteiligten, kraft dessen der eine etwas von dem anderen verlangen oder fordern kann.

Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, Schadensersatzpflicht aus einem Verkehrsunfall, Unterhaltspflicht, ...

Man unterscheidet **vertragliche Schuldverhältnisse** und **gesetzliche Schuldverhältnisse** voneinander.

Vertragliche Schuldverhältnisse kommen durch Vereinbarungen, also Rechtsgeschäfte zustande.

Beispiel: Miete, Kauf, Werkvertrag, Arbeitsvertrag.

Gesetzliche Schuldverhältnisse erfordern solche Vereinbarungen nicht. Sie kommen durch die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes zustande.

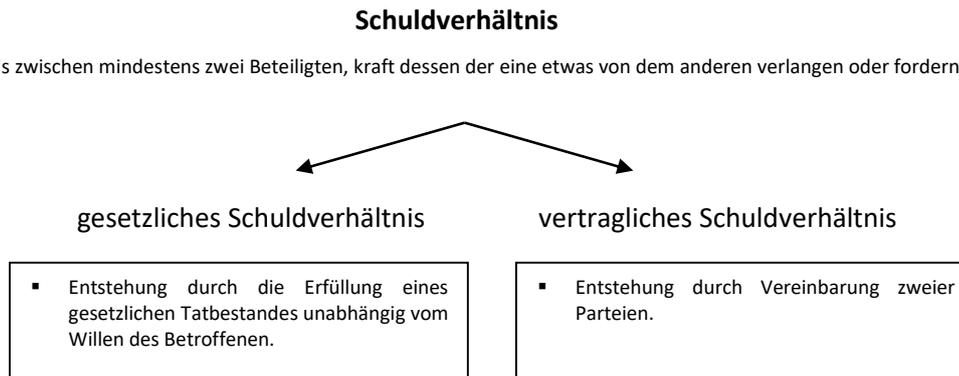
Beispiel: Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind. Schadensersatzpflicht des Schädigers beim Verkehrsunfall.

Geht ein Schuldverhältnis über eine einmalige Verpflichtung zur Leistung wie etwa bei einem Kaufvertrag hinaus, so spricht man von einem **Dauerschuldverhältnis**.

Beispiel: Bierlieferungsvertrag, Gas- oder Stromversorgungsvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag.

Dauerschuldverhältnissen ist gemeinsam, dass sie aus **wichtigem Grund gekündigt** und damit aufgelöst werden können.

Zusammenfassende Übersicht zum Begriff des Schuldverhältnisses:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Unter einem **Schuldverhältnis** versteht man ein Verhältnis zwischen mindestens zwei Beteiligten, kraft dessen der eine etwas von dem anderen verlangen oder fordern kann. Man unterscheidet **vertragliche Schuldverhältnisse** und **gesetzliche Schuldverhältnisse** voneinander.
- ✓ **Dauerschuldverhältnisse** können aus wichtigem Grund gekündigt werden.

1.3.5. Das Abstraktionsprinzip

Eine der Besonderheiten des deutschen Zivilrechts ist das **Abstraktionsprinzip**. Die Beherrschung und Verinnerlichung dieses Prinzips ist für das Verständnis und den Umgang mit dem BGB **unerlässlich**. Besondere Bedeutung hat dieses Prinzip für die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge und ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen.

Lesen Sie sich diesen Abschnitt besonders gut durch. Gehen Sie erst weiter, wenn Ihnen dieses Prinzip einigermaßen klar ist. Die sichere Beherrschung der zuvor dargestellten Begriffe der Willenserklärung, des Vertrages und des Rechtsgeschäfts werden Ihnen bei der Erschließung dieses neuen Begriffes helfen. Richtig verstehen werden Sie das Abstraktionsprinzip spätestens bei der Einübung von Fällen aus dem Bereicherungsrecht und dem Sachenrecht (nachfolgende Skripte). Erst dann können Sie die grundlegende Bedeutung des Prinzips voll erfassen.

Das **Abstraktionsprinzip** besagt, dass das **Kausalgeschäft** getrennt vom **abstrakten Geschäft** zu betrachten ist.

Um diesen Satz zu verstehen, müssen zunächst die Begriffe Verpflichtungsgeschäft, Verfügungsgeschäft, Kausalgeschäft und abstraktes Geschäft dargestellt werden.

1.3.5.1. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Der Laie betrachtet etwa den Kauf eines Buches als einen einzigen, einheitlichen Vorgang. Der Jurist hingegen sieht in dieser Alltagssituation gleich **drei verschiedene Verträge**, die streng voneinander zu trennen sind.

Der erste Vertrag ist der eigentliche Kaufvertrag nach § 433 BGB, in dem sich der Verkäufer zur Übereignung des Buches und der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Diesen Vertrag nennt man deshalb auch das **Verpflichtungsgeschäft**. Das Verpflichtungsgeschäft ist der **Rechtsgrund** für die beiden anderen Verträge. Auf den Begriff des Rechtsgrundes wird weiter unten noch eingegangen. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages als Verpflichtungsgeschäft ist jedoch weder der Käufer Eigentümer des Buches, noch der Verkäufer Eigentümer des zu zahlenden Kaufpreises geworden.

Der zweite Vertrag stellt die Übereignung des Buches durch den Verkäufer an den Käufer nach § 929 BGB dar. Inhalt dieses Vertrages ist, dass beide Vertragsparteien übereinstimmende (regelmäßig nicht ausdrückliche, sondern konkludente) Willenserklärungen dahingehend abgeben, dass das Eigentum an dem Buch nunmehr von dem Verkäufer auf den Käufer übergehen soll und der Verkäufer dem Käufer das Buch auch tatsächlich überreicht. Dieses Rechtsgeschäft nennt man **Verfügungsgeschäft**. Erst dieses Rechtsgeschäft führt den beabsichtigten Eigentumswechsel herbei.

Der dritte Vertrag besteht aus der Übereignung des Geldes vom Käufer an den Verkäufer nach § 929 BGB. Inhalt ist, dass beide Vertragsparteien übereinstimmende Willenserklärungen dahingehend abgeben, dass das Eigentum an dem Geld nunmehr von dem Käufer auf den Verkäufer übergehen soll und der Käufer dem Verkäufer das Geld übergibt. Dieses Rechtsgeschäft ist ebenfalls ein **Verfügungsgeschäft**.

Ein **Verpflichtungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird.

Beispiel: Der Kaufvertrag ist ein Verpflichtungsgeschäft, weil die Übereignung des Kaufgegenstandes und die Zahlung des Kaufpreises vereinbart werden. Der Mietvertrag ist ein Verpflichtungsgeschäft, weil die Überlassung der Mietsache und die Zahlung des Mietzinses versprochen werden.

Ein **Verfügungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar **übertragen, belastet, geändert** oder **aufgehoben** wird.

Beispiel: Der oben genannte Übereignungsvertrag nach § 929 BGB zwischen dem Käufer und dem Verkäufer mit dem Inhalt, dass das Eigentum an dem Buch nunmehr vom Verkäufer auf den Käufer übergehen soll. Hier wird ein Recht, nämlich das Recht auf Eigentum an dem Buch, übertragen, so dass ein Verfügungsgeschäft vorliegt.

Zugunsten der Bank B wird zur Finanzierung eines Darlehens auf dem Grundstück des Darlehensnehmers D eine Hypothek nach den §§ 1113, 873 BGB im Grundbuch eingetragen. Hierdurch wird ein Recht, nämlich das Eigentumsrecht des D an seinem Grundstück, mit einer Hypothek belastet, so dass ein Verfügungsgeschäft vorliegt.

Der G verkauft dem K ein Gemälde zu 100 Euro. Nachträglich stellt sich heraus, dass der K kein Geld hat. Weil sich beide gut kennen, erlässt der G dem K durch einen Erlassvertrag nach § 397 BGB die Zahlung des Kaufpreises. Hier wird ein Recht, nämlich das Recht des G gegen K auf Zahlung des Kaufpreises wegen des Abschlusses eines Kaufvertrages nach § 433 BGB, aufgehoben, so dass ein Verfügungsgeschäft vorliegt.

Der Unterschied zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft lässt sich auch mit dem Begriffspaar **Aktiva** und **Passiva** erklären.

Die **Aktiva** sind das Vermögen einer Person. Hierunter fallen alle vermögenswerten Rechte (Eigentum, Besitz, Forderungen wie etwa das Recht, zur Miete zu wohnen, die Zahlung eines Kaufpreises verlangen zu können, ...). Die **Passiva** sind die Belastungen oder Schulden einer Person (Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten: Pflicht zur Zahlung eines Kaufpreises, des Mietzinses, der Leasingrate; Unterhaltsverpflichtungen, ...).

Das Verpflichtungsgeschäft führt nun bei den Aktiva **bezüglich des Objekts** (etwa der Kaufgegenstand oder das Geld) nicht zu einer unmittelbaren Änderung, bringt aber eine Vermehrung

der Passiva des Verpflichteten mit sich. Dagegen führt das Verfügungsgeschäft zu einer Änderung der Aktiva. So wird etwa das Buch im oben genannten Beispiel, das ursprünglich zu den Aktiva des Verkäufers gehörte, nunmehr durch das Verfügungsgeschäft zum Aktivposten beim Käufer.

1.3.5.2. Unterschiede zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Auf zwei wesentliche Unterschiede zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft soll an dieser Stelle hingewiesen werden.

Das Verfügungsgeschäft setzt, im Gegensatz zum Verpflichtungsgeschäft, eine besondere Berechtigung, nämlich die sog. **Verfügungsberechtigung** voraus. Fehlt diese Verfügungsberechtigung, so ist das Verfügungsgeschäft grundsätzlich unwirksam (Ausnahmen aufgrund einer Zustimmung des Berechtigten, oder aufgrund eines gutgläubigen Erwerbs, sind allerdings unter bestimmten Voraussetzungen möglich).

Beispiel: Eine Übereignung als Verfügungsgeschäft kann nur vom Verfügungsberechtigten (regelmäßig der Eigentümer einer Sache) vorgenommen werden. So kann etwa nur der Eigentümer eines Buches das Buch übereignen.

Das Verpflichtungsgeschäft verlangt demgegenüber keine besondere Berechtigung zu seiner Wirksamkeit.

Beispiel: Ein Buchhändler kann einem Kunden ein Buch verkaufen, also ein Verpflichtungsgeschäft, nämlich einen Kaufvertrag, abschließen, obwohl ihm das Buch gar nicht gehört. Ein solches Verpflichtungsgeschäft ist wirksam. Natürlich bleibt ein solcher Vertragsschluss nicht ohne negative Folgen. Der Buchhändler kann nämlich die durch den Kaufvertrag eingegangene Verpflichtung zur Übereignung des Buches mangels Verfügungsberechtigung gar nicht erfüllen. Entsteht daraus für den Käufer ein Schaden, so muss der Buchhändler hierfür einstehen. Dies ändert aber nichts daran, dass das Verpflichtungsgeschäft wirksam ist.

Der zweite Unterschied folgt aus dem ersten. Es geht um den sog. **Prioritätsgrundsatz**. Bei Verfügungsgeschäften besteht eine Rangordnung zwischen mehreren getroffenen Verfügungen. Nur die **zeitlich erste Verfügung** ist wirksam.

Beispiel: Der A hat gegen den B eine Forderung aus einem Kaufvertrag in Höhe von 1.000 Euro. Diese Forderung verkauft er an den C (Kaufvertrag = Verpflichtungsgeschäft) und tritt ihm die Forderung auch ab (Abtretung nach § 398 BGB = Verfügungsgeschäft, durch das die Inhaberschaft über die Forderung von dem A auf den C übergeht.). Kurze Zeit später verkauft er die Forderung auch dem D und schließt mit ihm ebenfalls einen Abtretungsvertrag. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist nur die zeitlich erste Verfügung, also die Abtretung an den C, wirksam, da ihm für die zweite Übertragung ja schon die Verfügungsberechtigung fehlte, da er nicht mehr Inhaber der Forderung war.

Bei den Verpflichtungsgeschäften besteht eine solche Rangordnung mangels des Erfordernisses einer besonderen Berechtigung nicht.

1.3.5.3. Kausalgeschäft und abstraktes Geschäft

Im Rechtsverkehr machen sich die Vertragsparteien gegenseitige **Zuwendungen**. Diese Zuwendungen erfolgen nicht grundlos. Sie haben vielmehr einen ganz bestimmten Grund. Gemeint ist damit nicht jedes Motiv für eine Zuwendung, sondern der sog. **Rechtsgrund**.

Abgeleitet von dem lateinischen Wort „**causa**“ (der Grund, die Ursache) nennt man das einer Zuwendung zugrunde liegende Rechtsgeschäft das **Kausalgeschäft**.

Abgeleitet von dem lateinischen Wort „**abstractus**“ (losgelöst, getrennt) nennt man das Rechtsgeschäft, durch das die Zuwendung erfolgt, **abstraktes Geschäft**, weil es getrennt vom Rechtsgrund, also dem Kausalgeschäft, ist.

Beispiel: Das Geschäft zwischen dem Buchhändler und dem Käufer stellt eine gegenseitige Zuwendung (Buch gegen Geld) dar. Die eigentliche Zuwendung erfolgt über die Übereignung des Buches vom Buchhändler an den Käufer (Verfügungsgeschäft) und die Übereignung des Geldes vom Käufer an den Buchhändler nach § 929 BGB (ebenfalls Verfügungsgeschäft). Beide Übereignungen stellen abstrakte Geschäfte dar, denn sie enthalten nicht den Grund der Zuwendung. Rechtsgrund für die Zuwendung ist vielmehr der zwischen beiden bestehende Kaufvertrag nach § 433 BGB (Verpflichtungsgeschäft). Der Kaufvertrag stellt das Kausalgeschäft für die Übereignung dar.

Lesen Sie die Vorschrift für die Übereignung nach (§ 929 BGB). Einen Hinweis auf einen Rechtsgrund werden Sie darin nicht finden. Es handelt sich eben um ein abstraktes Geschäft.

In den meisten, nicht aber in allen Fällen, stellt das Verpflichtungsgeschäft das Kausalgeschäft und das Verfügungsgeschäft das abstrakte Geschäft dar. Im juristischen Sprachgebrauch und auch in einigen Lehrbüchern oder Gerichtsentscheidungen werden die Begriffe sogar gleichgesetzt und zwar auch im Zusammenhang mit der Herleitung, Begründung oder Berufung auf das Abstraktionsprinzip. Richtigerweise geht es beim Abstraktionsprinzip aber nur um das Begriffspaar Kausal- und abstraktes Geschäft.

Beispiel: Der Kaufvertrag nach § 433 BGB als Verpflichtungsgeschäft ist der Rechtsgrund für die Übereignung des Kaufgegenstandes nach § 929 BGB als Verfügungsgeschäft. Damit ist der Kaufvertrag das Kausalgeschäft und die Übereignung das abstrakte Geschäft.

Der Mietvertrag über eine Wohnung nach § 535 BGB als Verpflichtungsgeschäft ist Rechtsgrund für die Besitzübertragung nach § 854 BGB durch Übergabe der Wohnungsschlüssel als Verfügungsgeschäft. Damit ist der Mietvertrag das Kausalgeschäft und die Besitzübertragung das abstrakte Geschäft.

1.3.5.4. Inhalt des Abstraktionsprinzips

Mit dem Vorgenannten ist der Inhalt des Abstraktionsgrundsatzes eigentlich schon erklärt:

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass das abstrakte Geschäft vom Kausalgeschäft losgelöst oder getrennt zu betrachten ist.

Die Aufnahme des Abstraktionsprinzips in das deutsche Zivilrecht wird vor allem durch die Gebote der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gerechtfertigt. Es soll eine möglichst schnelle und sichere Aussage darüber getroffen werden können, zu wessen Vermögen ein Vermögenswert (Sache oder Forderung) gehört. Ist ein Kausalgeschäft wie etwa ein Mietvertrag oder ein Kaufvertrag nichtig, unwirksam oder sonst fehlerhaft, so wird durch die getrennte Betrachtung von Kausalgeschäft und abstraktem Geschäft erreicht, dass die Zuwendung an sich erst einmal bestehen bleibt. Somit ist klar, zu wessen Vermögen der Vermögenswert gehört.

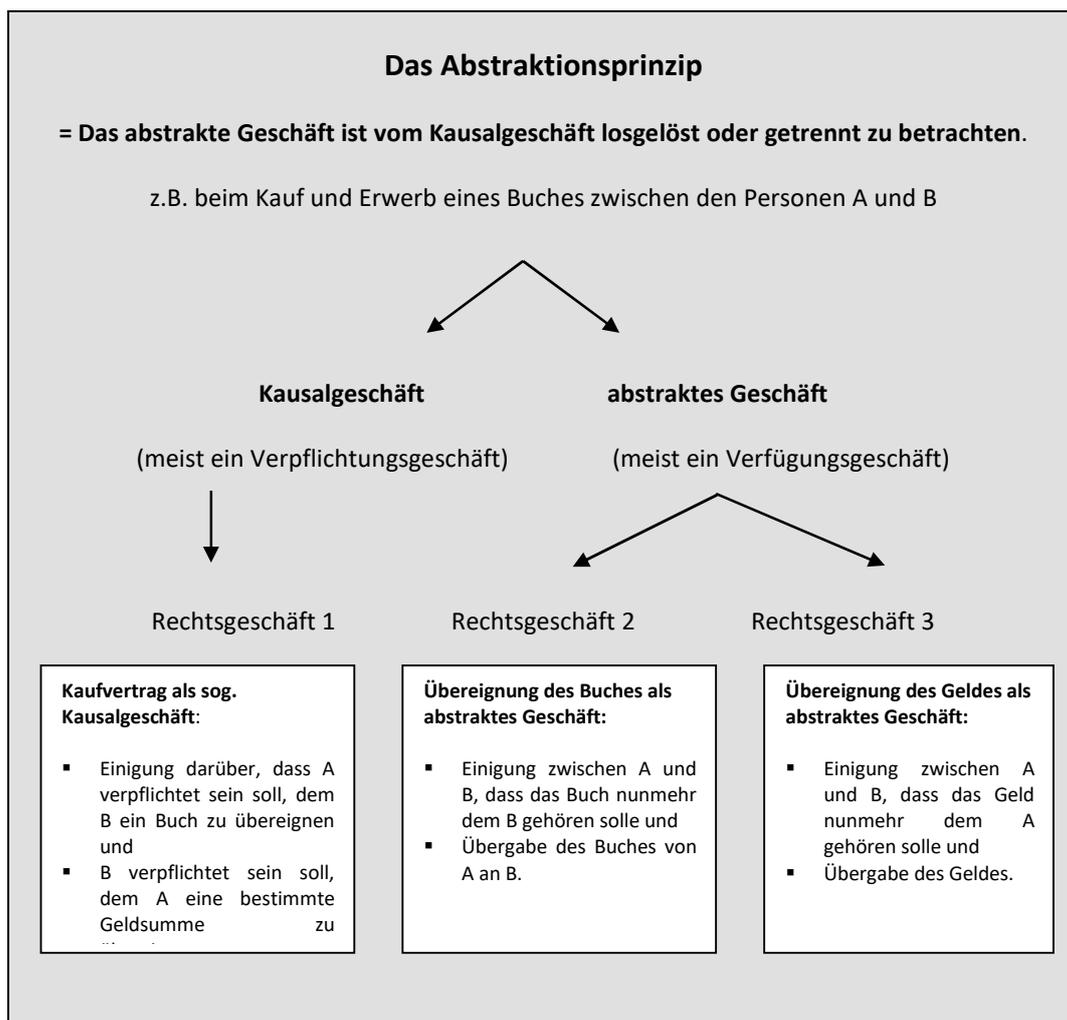
Beispiel: Buchhändler B verkauft dem K ein Buch und übergibt es ihm auch. Kurze Zeit später will der B das Buch zurück. Der Kaufvertrag sei unwirksam, weil der K im Geschäft das Preisschild mit dem eines billigeren Buches vertauscht habe. Außerdem habe der K „eine Schraube locker“ und könne mangels Geschäftsfähigkeit gar keine Kaufverträge schließen. Auch habe er das Buch nur versehentlich verkauft, weil es eigentlich ein Ausstellungsstück aus seinem Schaufenster sei. Der K bestreitet das alles und meint, er hätte sogar noch zu viel bezahlt, weil das Buch beschädigt sei.

Die Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage kann hier längere Zeit dauern. Es wäre nun sehr problematisch, wenn bis zur Klärung des Falles auch unklar wäre, wem das Buch nun gehört. Immerhin ist der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen sogar dazu berechtigt, sein Eigentum mit Gewalt zu verteidigen. Durch eine so entstandene Rechtsunklarheit, wäre der Rechtsfrieden gefährdet. Durch die Trennung von Kausal- und abstraktem Geschäft wird erreicht, dass die Übereignung trotz möglicher Mängel beim Kaufvertrag verbindlich ist. Damit ist klar, zu wessen Vermögen die Sache gehört. Ob diese

Eigentumslage allerdings auf Dauer bestehen bleibt, oder aber ein Anspruch auf Rückübereignung besteht, ist eine andere Frage. Für den Augenblick ist die Eigentumslage jedoch klar und daher der Rechtsfrieden gesichert.

Hervorragend, dass Sie bis hierhin durchgehalten haben. Arbeiten Sie diesen Abschnitt nunmehr noch einmal durch. Etwas zu verstehen, heißt oftmals nichts anderes, als sich an etwas zu gewöhnen, und zur Gewöhnung muss man etwas mehrmals tun. Dann haben Sie jedoch das Wichtigste und Schwierigste im Zivilrecht hinter sich.

Zusammenfassende Übersicht zum Abstraktionsprinzip:



Bitte prägen Sie sich ein:

- ✓ Ein **Verpflichtungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, durch das die **Verpflichtung zu einer Leistung begründet** wird (Kaufvertrag, Mietvertrag, Auftrag, Beförderungsvertrag,...).
- ✓ Ein **Verfügungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar **übertragen, belastet, geändert** oder **aufgehoben** wird (Eigentumsübertragung durch Übereignung nach § 929 BGB, Forderungsübertragung durch Abtretung nach § 398 BGB, ...).
- ✓ Das einer **Zuwendung** (Übertragung eines Vermögenswertes auf eine andere Person) zugrunde liegende Rechtsgeschäft nennt man **Kausalgeschäft**. Das Rechtsgeschäft, durch das die Zuwendung erfolgt, nennt man **abstraktes Geschäft**, weil es getrennt vom Rechtsgrund, also dem Kausalgeschäft, ist.

- ✓ Das **Abstraktionsprinzip** besagt, dass das abstrakte Geschäft vom Kausalgeschäft losgelöst oder getrennt zu betrachten ist. Dies bedeutet, dass Fehler im Kausalgeschäft nicht automatisch auf das abstrakte Geschäft durchschlagen.

1.4. Lernhilfe

Nach der Bearbeitung dieses Kapitels sollten Sie die folgenden Fragen beantworten können. Die Antworten finden Sie auf der nächsten Seite. Versuchen Sie jedoch zuerst eine eigenständige Lösung.

- 1) Was versteht man unter dem Begriff des Zivilrechts?
- 2) Nennen Sie die 5 Bücher des BGB.
- 3) Welche 3 Gruppen von Normen lassen sich voneinander unterscheiden? Was ist Inhalt der jeweiligen Normgruppe?
- 4) Welche 3 Arten von Rechtshandlungen gibt es?
- 5) Was ist eine Willenserklärung? Aus welchen beiden Elementen besteht sie?
- 6) Nennen Sie die Bestandteile des Willenselements der Willenserklärung.
- 7) Auf welche beiden Arten kann eine Willenserklärung erklärt werden?
- 8) Welche beiden Arten von Willenserklärungen gibt es?
- 9) Was versteht man unter Abgabe und Zugang einer Willenserklärung?
- 10) Eine Willenserklärung hat unter Umständen keinen eindeutigen Inhalt. Wie wird eine Willenserklärung in einem solchen Fall ausgelegt?
- 11) Welche 4 Gruppen von subjektiven Rechten gibt es? Was ist Inhalt des jeweiligen subjektiven Rechts?
- 12) Wie werden bewegliche Sachen, Grundstücke und Forderungen von einer Person auf eine andere Person rechtsgeschäftlich übertragen?
- 13) Wie kommt ein Vertrag zustande?
- 14) Was besagt das Abstraktionsprinzip?
- 15) Was versteht man unter den Begriffen Verpflichtungsgeschäft, Verfügungsgeschäft, abstraktes Geschäft und kausales Geschäft?

Lösungen

- 1) Das deutsche Recht teilt man in die beiden großen Rechtsgebiete öffentliches Recht und Zivilrecht ein. Das Zivilrecht, auch Privatrecht genannt, ist der Teil des Rechts, der die Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft regelt. Die einzelnen Mitglieder stehen sich dabei auf gleicher Ebene gegenüber. Im Gegensatz dazu stehen sich im öffentlichen Recht, dem anderen großen Rechtsgebiet, der Staat, meistens vertreten durch eine Behörde, und der einzelnen Bürger nicht auf gleicher Ebene, sondern in einem Über-Unterordnungsverhältnis, gegenüber.
- 2) Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht.
- 3) Normen lassen sich einteilen in Anspruchsnormen, Gegennormen und Hilfsnormen. Verlangt eine Person etwas von einer anderen, so muss sie ihr Begehren auf eine Anspruchsnorm stützen. Die in Anspruch genommene Person kann sich durch die Berufung auf eine Gegennorm verteidigen. Hilfsnormen sind Normen, die weder Anspruchs- noch Gegennormen sind, aber zur Begründung einer Anspruchsnorm oder Gegennorm herangezogen werden.
- 4) Willenserklärungen, geschäftsähnliche Handlungen und Realakte.
- 5) Die Willenserklärung wird allgemein definiert als die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt. Wesentlicher Gesichtspunkt ist, dass der Rechtserfolg im Gegensatz zu anderen Rechtshandlungen eintritt, weil er vom Erklärenden gewollt ist. Die Willenserklärung besteht aus zwei Elementen, nämlich dem Willen, eine Rechtsfolge herbeizuführen und der Erklärung dieses Willens nach außen. Der Wille und dessen Erklärung bilden eine Einheit.
- 6) Das Willenselement besteht aus dem Handlungswillen, dem Erklärungsbewusstsein und dem Geschäftswillen.
- 7) Entweder ausdrücklich (durch Worte) oder durch schlüssiges Verhalten (konkludentes Verhalten).
- 8) Empfangsbedürftige Willenserklärungen und nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen.
- 9) Eine Willenserklärung entfaltet nur dann Wirkung im Rechtsverkehr, wenn sie bestimmte Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt. Zu den wichtigsten Wirksamkeitsvoraussetzungen gehören die Abgabe und der Zugang der Willenserklärung. Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gilt als abgegeben, wenn der Erklärende sich der Erklärung entäußert. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung gilt dagegen erst als abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung in Richtung auf dem Empfänger in Bewegung gesetzt hat und bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse mit dem Zugang beim Empfänger rechnen darf. Zugang liegt vor, wenn die Willenserklärung so in den Bereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- 10) § 133 BGB bestimmt, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Hierzu werden nicht nur die Erklärung selbst, sondern auch alle sonstigen, außerhalb der Erklärung liegenden Umstände mitberücksichtigt. Die Orientierung der Auslegung am wirklichen Willen des Erklärenden erfährt allerdings dann eine Einschränkung, wenn die Willenserklärung gegenüber einem anderen abgegeben wird und es sich damit um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt. In diesem Fall ist für die Auslegung zwar immer noch der Wille des Erklärenden maßgebend, jedoch betrachtet vom Horizont des Empfängers der Erklärung. Für die Auslegung ist

maßgebend, wie die Erklärung vom Empfänger bei der ihm zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist. Man bezeichnet dies als die Auslegung vom Empfängerhorizont.

- 11) Ansprüche, Herrschaftsrechte, Gestaltungsrechte und Persönlichkeitsrechte. Ansprüche sind subjektive Rechte, die dem Inhaber das Recht verleihen, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Handelt es sich um schuldrechtliche Ansprüche, also solche, die sich aus dem zweiten Buch des BGB ergeben, so verwendet man auch die Bezeichnung Forderung. Die Herrschaftsrechte sind Rechte an Sachen, wie etwa Eigentum und Besitz. Gestaltungsrechte sind Rechte, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, die Rechtslage einseitig, ohne Mitwirkung eines anderen, zu gestalten. Persönlichkeitsrechte sind Rechte, die dem Einzelnen als Person zustehen.
- 12) Bewegliche Sachen werden übertragen durch Einigung und Übergabe nach § 929 BGB. Grundstücke werden übertragen durch Einigung und Eintragung im Grundbuch nach den §§ 873, 925 BGB. Forderungen werden übertragen durch Abtretung nach § 398 BGB.
- 13) Durch Angebot und Annahme.
- 14) Das Abstraktionsprinzip besagt, dass das Kausalgeschäft getrennt vom abstrakten Geschäft zu betrachten ist.
- 15) Ein Verpflichtungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird. Ein Verfügungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Das einer Zuwendung (Übertragung eines Vermögenswertes auf eine andere Person) zugrunde liegende Rechtsgeschäft nennt man Kausalgeschäft. Das Rechtsgeschäft, durch das die Zuwendung erfolgt, nennt man abstraktes Geschäft, weil es getrennt vom Rechtsgrund, also dem Kausalgeschäft, ist.